

**Az.: 6 A 86/22**  
6 K 1758/20 VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –  
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

Abschleppkosten  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 14. April 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Dezember 2021 – 6 K 1758/20 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 196,35 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die mit ihm dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass einer der Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gegeben ist.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Kostenbescheid der Beklagten vom 10. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 13. August 2020 abgewiesen. Mit diesem Bescheid wurden der Klägerin Kosten für das Abschleppen ihres Pkw am Morgen des 14. Januar 2020 aus einer zeitlich ab 14. Januar 2020 7:00 Uhr bis 17. Januar 2020 befristeten und mit dem Verkehrszeichen 283 beschilderten Halteverbotsstrecke auferlegt. Die Halteverbotsstrecke sei von einem Bauunternehmen auf Grundlage eines von der Beklagten unter dem 7. Januar 2020 genehmigten Beschilderungsplans am 9. Januar 2020 auf beiden Seiten der Straße, jeweils mit den Verkehrszeichen 283-10 für den Beginn und 283-20 für das Ende der jeweiligen Halteverbotsstrecke eingerichtet worden. Aus dem vom Bauunternehmen gefertigten Protokoll über die Beschilderung vom 9. Januar 2020 geht hervor, dass das Fahrzeug der Klägerin bereits zum Zeitpunkt der Beschilderung dort geparkt war. Ausweislich der bei den Verwaltungsakten befindlichen Fotos war die Halteverbotsstrecke, in welcher das klägerische Fahrzeug geparkt war, zum Zeitpunkt des Abschleppens entsprechend dem Vorschriftzeichenkatalog nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO an deren Beginn mit dem Verkehrszeichen 283-10 (mit einem nach links zeigenden weißen Pfeil im oberen Dreieck) und an deren Ende mit dem Verkehrszeichen 283-20 (einem nach rechts zeigenden weißen Pfeil im unteren Dreieck) jeweils mit einem Zusatzzeichen „ab 14.1.20 ab 7 h“ beschildert, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist.

- 3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2024 – 6 A 509/22 –, juris Rn. 2, st. Rspr.). Das leistet die Zulassungsbegründung nicht.
- 4 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt die Klägerin vor, der Abschleppmaßnahme habe kein wirksamer Grundverwaltungsakt zugrunde gelegen. Die Anordnung des Halteverbots sei nichtig gewesen. Die aufgestellten Verkehrszeichen hätten aufgrund ihrer Ausgestaltung keine Gebots- oder Verbotswirkung entfalten können. Die verwendeten Verkehrszeichen seien in mehreren Punkten von den Vorgaben der StVO und der VwV-StVO abgewichen. Sie sei am 12. und 13. Januar 2020 bei ihrem abgestellten Pkw gewesen und habe dort eine vom offiziellen Verkehrszeichen 283 abweichende Beschilderung mit widersprüchlichem Inhalt vorgefunden, weshalb sie keine Veranlassung gesehen habe, ihr Fahrzeug wegzufahren. So seien die Pfeile in den vorgefundenen Schildern, die den Anfang und das Ende der Halteverbotsstrecke kennzeichnen, nicht weiß, sondern schwarz gewesen und hätten den Eindruck gemacht, als ob sie freihändig aufgebracht worden seien. Auf einem Schild habe sich zudem ein kreisrunder schwarzer Fleck befunden. Außerdem sei der zeitliche Beginn des Halteverbots auf den Zusatzschildern unter dem Verkehrszeichen nicht einheitlich angegeben gewesen. Während auf drei Zusatzschildern der beiden Halteverbotsstrecken „ab 14.1.2020 ab 7 h“ angegeben gewesen sei, sei auf dem Zusatzschild des Verkehrszeichens 283-20, vor dem ihr PKW abgestellt gewesen sei, „ab 20.8.18 ab 7 h“ angegeben gewesen. Noch am Tag vor dem Abschleppen sei die Beschilderung somit widersprüchlich gewesen, weswegen sie nicht verpflichtet gewesen sei, ihren PKW zu entfernen und ihr daher auch keine Abschleppkosten hätten auferlegt werden dürften.
- 5 Damit zeigt die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auf.
- 6 Ist durch ein Protokoll über die Einrichtung einer Halteverbotsstrecke nachgewiesen, dass deren Beschilderung auf Grundlage einer entsprechenden Anordnung der Straßenverkehrsbehörde mit Verkehrszeichenplan rechtzeitig durchgeführt wurde und ist zudem belegt, dass sich das abgeschleppte Fahrzeug im Zeitpunkt, als es abgeschleppt wurde, innerhalb der so ausgeschilderten Verbotsstrecke befand, so kommt diesen Tatsachen zusammen betrachtet zwar kein voller Beweiswert zu. Jedoch begründen diese Tatsachen einen indiziellen Beweis für deren Richtigkeit, der nur durch ein substantiiertes Bestreiten erschüttert werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 28. April 2014 – 3 A 427/12 –, juris Rn. 11). Diesen Anforderungen

genügt das Vorbringen der Klägerin nicht. Durch das von einem Mitarbeiter der Baufirma unterzeichnete Protokoll zur Ausnahmegenehmigung der Beklagten Nr. 1 B 2021/3/19-248421 vom 7. Januar 2020 ist unter anderem die Tatsache belegt, dass die in Rede stehende Halteverbotsstrecke am 9. Januar 2020 gegen 8:30 Uhr entsprechend dem von der Beklagten abgestempelten Beschilderungsplan mit den Verkehrszeichen „283-10/-20“ ausgeschildert wurde. Mit indiziellen Beweiswert ist mithin belegt, dass die Halteverbotsstrecke von Beginn an ordnungsgemäß ausgeschildert war. Dafür spricht auch, dass die Halteverbotsstrecke, in der sich das Fahrzeug der Klägerin befand, zum Zeitpunkt des Abschleppens ordnungsgemäß ausgeschildert war, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Die Richtigkeit der Angaben der Klägerin unterstellt, hätten die Schilder folglich im Zeitraum von 12. Januar 2020 bis zum Zeitpunkt des Abschleppens ihres Fahrzeugs ausgetauscht worden sein müssen, wofür es jedenfalls keine weiteren Anhaltspunkte gibt.

- 7 Offen bleiben kann, ob die von der Klägerin – erst mit ihrer Klagebegründung – vorgelegten Ausdrucke der von ihr gefertigten Fotos von vier Verkehrsschildern geeignet sind, den indiziellen Beweis dieser Tatsache zu erschüttern. Sie lassen nur Verkehrsschilder, aber keinerlei Umgebung erkennen. Offensichtlich wurden die Fotos bei Nacht mit Blitzlicht aufgenommen, weswegen die auch weißen Zusatzschilder überbelichtet sind. Anhand der Fotos ist nicht zu erkennen, ob es sich um Verkehrszeichen im Bereich der Halteverbotsstrecke handelt. Die Fotos könnten auch an einem anderen Ort gemacht worden sein. Zudem enthalten sie keine Datumsangabe, sodass nicht dokumentiert ist, wann sie aufgenommen wurden. Im Übrigen könnten sie auch verändert worden sein. Zum Beweis der Tatsache, dass zunächst andere Schilder aufgestellt gewesen seien, hat die Klägerin erstinstanzlich zwar schriftsätzlich durch Anhörung ihres Vaters als Zeugen Beweis angeboten. Die anwaltlich vertretene Klägerin hat es jedoch versäumt, in der mündlichen Verhandlung einen entsprechenden förmlichen Beweis Antrag zu stellen. Auch musste sich eine solche Beweisaufnahme für das Verwaltungsgericht bei dieser Sachlage nicht aufdrängen.
- 8 Ungeachtet dessen ist dem Verwaltungsgericht darin zuzustimmen, dass – selbst wenn zunächst die von der Klägerin fotografierten Verkehrszeichen aufgestellt worden sein sollten – kein nichtiger Verwaltungsakt vorliegt und daher keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG (hier und im Folgenden i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG) nur nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig ist (vgl. hierzu: OVG NRW, Beschl. v. 13. April 2023 – 5 A 3180/21 –, juris Rn. 19; OVG Hamburg, Urf. v. 11. Februar 2002 – 3 Bf 237/00 –, juris Rn. 29). Unterstellt, es hätten sich im Bereich der Halteverbotsstrecke im Zeitraum von der Aufstellung bis zum 13. Januar 2020 tatsächlich die auf den Fotos abgebildeten Verkehrszeichen befunden, wäre für einen Verkehrsteilnehmer

ohne weiteres erkennbar gewesen, dass es sich um die Verkehrszeichen 283-10 und 283-20 handelt und was durch diese Verkehrszeichen geregelt wird. Selbst wenn die Pfeile in schwarzer anstatt in weißer Farbe auf den Schildern zu sehen gewesen sein sollten, so befanden sich die Pfeile für den Beginn und das Ende der Halteverbotszone doch im richtigen Dreieck. Bei verständiger Würdigung konnte ein Verkehrsteilnehmer erkennen, dass mit diesen Schildern Beginn und Ende einer Halteverbotszone angezeigt werden. Daran ändert auch der kreisrunde Punkt nichts, der im Foto von dem Verkehrszeichen 283-20 mit dem Zusatzschild „ab 20.8.18 ab 7 h“ im unteren Dreieck zu erkennen ist. Für einen verständigen Verkehrsteilnehmer war zu erkennen, dass diesem Punkt keine Bedeutung zukommt. Auch die Hinweise auf den Zeitpunkt des Beginns des Halteverbots waren für einen verständigen Verkehrsteilnehmer nicht derart widersprüchlich, dass er nicht den 14. Januar 2020, 7:00 Uhr, als Beginn hätte feststellen können. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Klägerin drei Verkehrszeichen 283 mit dem Zusatzschild „ab 14.1.20 ab 7 h“ vorgefunden hatte. Da nur das Zusatzschild, vor dem ihr Auto abgestellt war und welches das Ende ihrer Halteverbotsstrecke anzeigte, den Beginn „ab 20.8.18 ab 7 h“ auswies, hätte sich einem verständigen Verkehrsteilnehmer aufdrängen müssen, dass die Halteverbotsstrecke spätestens am 14. Januar 2020 ab 7:00 Uhr eingerichtet wird, zumal der andere Zeitpunkt in der Vergangenheit lag und deshalb den Zeitraum ab 14. Januar 2020 einschloss.

- 9 2. Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache scheidet schon deswegen aus, weil die Klägerin keine konkrete Frage aufgeworfen hat, die bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortet wurde, sich in einem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2024 – 6 A 472/22 –, juris Rn. 17).
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen vorgebracht wurden.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp